

GESCHÄFTSORDNUNG DES KINDER- UND JUGENDBEIRATES DER STADT B A D O R B

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999

(GVBl. 2000 I S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb durch Beschluß vom 22. August 2000 folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen

§ 1

Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.

Stadtverordnetenversammlung, Magistrat sowie die Ausschüsse sollen den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, daß der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder daß Mitglieder des Kinder und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.

Der Kinder- und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 2

Zusammensetzung, Bildung und Wahlverfahren

Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden in einer Jugendvollversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Orb haben und zwischen 10 und 17 Jahren alt sind.

Die Einladung zur Jugendvollversammlung hat schriftlich an jeden Wahlberechtigten zu erfolgen.

Die schriftliche Einladung gilt als Nachweis der Wahlberechtigung/Wählbarkeit.

Die Einladung zur Jugendvollversammlung muß in einem Zeitraum von 6 Wochen bis 3 Wochen vor dem Termin der Jugendvollversammlung an die Wahlberechtigten verschickt werden.

Der erste Termin der Jugendvollversammlung zur Durchführung der Wahlen wird vom Magistrat im Einvernehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher festgelegt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Wird kein Einvernehmen erzielt, legt die Stadtverordnetenversammlung den Wahltermin fest.

In den Folgejahren hat die Vollversammlung zur Wahl der Mitglieder alle 2 Jahre innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor und 6 Wochen nach dem Datum (Tag und Monat) des erstmalig festgelegten Wahltermins stattzufinden.

Der Termin der folgenden Wahlen wird vom Kinder- und Jugendbeirat im Einvernehmen mit dem Magistrat und dem Stadtverordnetenvorsteher in vorgenanntem Zeitraum festgelegt.

Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Jugendvollversammlung darf nicht während der Ferienzeit (es gilt die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen in Bad Orb) durchgeführt werden und ist an einem Tag in der Zeit zwischen 16:00 und 18:00 Uhr (Beginn), an dem Unterricht an den Schulen in Bad Orb stattfindet, durchzuführen.

Den Vorsitz in der Jugendvollversammlung zur Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates nimmt die/der Bürgermeister/in im Verhinderungsfall sein jeweiliger Vertreter/in im Amt wahr. Sie/er ist ebenfalls für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl verantwortlich.

Die Wahlhandlung während der Jugendversammlung leitet die/der jeweilige Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. sein Vertreter/in im Amt. Er ist gleichzeitig Wahlvorsteher. Diese/r hat für die Durchführung der Wahlhandlung einen Wahlvorstand zu berufen, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht und sich aus je einem Vertreter der im Stadtparlament vertretenen Fraktionen zusammensetzt.

Den Vorsitz im Wahlvorstand hat die/der Wahlvorsteher/in (Stadtverordnetenvorsteher/in) inne.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen und durch die Mitglieder des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

Wahlvorschläge sind in der Jugendvollversammlung zu unterbreiten bzw. können bis 24 Stunden vor der Jugendvollversammlung schriftlich bei der / beim Wahlvorsteher/in (Stadtverordnetenvorsteher/in) eingereicht werden.

Die Zustimmung zur Kandidatur ist in diesem Fall schriftlich nachzuweisen.

Dies gilt auch bei einer Nennung eines Kandidaten in der Jugendvollversammlung, der nicht anwesend ist.

Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet im Zweifelsfall die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Wahlvorsteher fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen in der Jugendvollversammlung auf und läßt einen Stimmzettel herstellen.

Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

Die Wahlhandlung wird nur eröffnet, wenn mindestens 5 Wahlvorschläge vorliegen.

Sollten sich trotz wiederholter Aufforderung nicht ausreichend Kandidaten für den Kinder- und Jugendbeirat melden, ist die Jugendvollversammlung zu schließen und zu einer neuen Jugendvollversammlung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten einzuladen.

Sollten auch in dieser Jugendvollversammlung nicht ausreichend Wahlvorschläge vorliegen, ist auch diese Jugendvollversammlung zu schließen und die Stadtverordnetenversammlung ist zu unterrichten.

(10) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Vertreter zu wählen sind. Werden mehr Stimmen abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig. Bei der Entscheidung über zweifelhaft gültige oder ungültige Stimmen gelten die Regelungen des KWG (Kommunalwahlgesetz) entsprechend.

Briefwahl bzw. eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(11) Gewählt sind die 9 Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Als Nachrücker bzw. Vertreter sind diejenigen gewählt, die nachfolgend die höchste Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen können. Es rückt bzw. vertritt jeweils der-/diejenige als Erster, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher in der Jugendvollversammlung zu ziehende Los.

Die Gewählten müssen die Annahme der Wahl erklären. Die Zustimmung ist in der Wahlniederschrift zu dokumentieren.

(12) Das Wahlergebnis ist vom Wahlvorsteher in der Sitzung mündlich bekannt zu machen.

Gewählte Mitglieder sowie die Nachrücker und Vertreter, die nicht persönlich anwesend sind, werden schriftlich benachrichtigt.

(13) In Zweifelsfällen gelten bei der Durchführung der Wahlhandlungen die Regelungen des KWG (Hess. Kommunalwahlgesetz) und der KWO (Kommunalwahlordnung) entsprechend, sofern in dieser Geschäftsordnung keine anderen Festlegungen getroffen sind.

(14) Alle Wahlberechtigten können schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach der Wahl Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben.

Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Wahlvorstand. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes kann innerhalb von 2 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will,

zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates;

Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

§ 4

Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5

Vorsitz und Stellvertretung

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer

Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 6

Einberufen der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

Die Einladung muß allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. Ablauf von Sitzungen

§ 7

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8

Beschlußfähigkeit

Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlußfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

Konnte eine Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muß hierauf hingewiesen werden.

§ 9

Teilnahmerecht des Magistrates sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen

Der Magistrat kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Des weiteren können die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10

Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.

Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.

Anträge können von der Antragstellerin bzw. Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11

Ändern der Tagesordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,

Tagesordnungspunkte abzusetzen oder

Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12

Hausrecht während der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, daß die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er hat weiterhin das Recht

die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,

die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,

bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen läßt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verläßt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13

Niederschrift (Protokoll)

Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muß die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.

Die Niederschrift muß von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern des Magistrates und der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein Exemplar zur Verfügung.

Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlußvorschriften

§ 14

Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Bad Orb, 18. September 2000

Der Stadtverordnetenvorsteher

Armin Engel